

**Vorschläge der
Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V.
und der Stiftung Familienunternehmen und Politik**

Workshop des BMJV zu "Bürokratieentlastungsmaßnahmen im
Europäischen Recht der finanziellen Rechnungslegung", 27.01.2026

Vorbemerkungen:

In Fortsetzung des Austauschs mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zu Entlastungspotenzialen im Bilanzrecht wird ergänzend zu legislativen Maßnahmen im Europäischen Recht der finanziellen Rechnungslegung vorgetragen. Die nachfolgenden Vorschläge greifen ausschließlich Aspekte aus dem vorangegangenen Austausch zu Bürokratieabbaupotenzialen im nationalen Bilanzrecht (Workshop vom 18. Dezember 2025) auf; nachfolgend wird nunmehr ihre europarechtliche Grundlage beleuchtet und entsprechende Änderungsvorschläge unterbreitet (grau unterlegt).

Die Zahl der Vorschläge aus dem Kreis der Familienunternehmen wäre wahrscheinlich größer, würde die recht kurzfristige Abfrage nicht in einen Zeitraum fallen, in dem die Finanzabteilungen in den Unternehmen regelmäßig mit den Jahresabschlüssen befasst sind. Insoweit wird das Angebot erneuert, Entlastungspotenziale im Kreis von Unternehmensvertretern i. R. e. ex post-Praxis Checks online zu diskutieren.

<p>1. Überarbeitung der europarechtlichen Vorgaben zum Inhalt des Lageberichts:</p> <p>Die gesetzlichen Vorschriften zur Lageberichterstattung (§ 289 ff., 315 ff. HGB) sollten maßgeblich „entrümpelt“ und v. a. systematisiert werden. Die heutigen Vorschriften zur Lageberichterstattung beinhalten eine Vielzahl an Angabepflichten, die mit der originären Anforderung einer Darstellung des Geschäftsverlaufs, der Lage oder der künftigen Entwicklung des Unternehmens nur noch bedingt (wenn überhaupt) etwas zu tun haben.</p> <p>Zu denken sei hierbei z. B. an die übernahmerelevanten Angaben oder verschiedene Angaben in der Erklärung zur Unternehmensführung. Es ist für Unternehmen in der praktischen Umsetzung der Regelungen bereits überaus aufwändig herauszufiltern, welche Berichtspflichten lediglich für kapitalmarktorientierte Unternehmen gelten und was von allen Unternehmen zu berichten ist. Ohne die Zuhilfenahme von DRS 20 ist dies nach Ansicht vieler unserer Mitgliedsunternehmen faktisch gar nicht möglich.</p> <p>Nach unserem Dafürhalten sollten die gesetzlichen Regelungen zur Lageberichterstattung bereits eine klarere Struktur haben und dies auch für das entsprechende Berichtsinstrument Lagebericht vorgeben. Verschiedene andere Informationen, v. a. ohne konkreten Bezug zu Geschäftsverlauf, Lage oder künftiger Entwicklung des Unternehmens, sollten in eigene Berichtsinstrumente ausgelagert werden. Dies sollte sich auch in der Struktur der gesetzlichen Regelungen widerspiegeln.</p> <p>Da die Inhalte des Lageberichts regelmäßig in den europäischen Richtlinien begründet sind, so z. B. die übernahmerelevanten Angaben in Art. 10 der EU-Übernahmerichtlinie 2004/25/EG oder die Erklärung zur Unternehmensführung in Art. 20 der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU, setzt eine Änderung an Inhalt und Struktur dieser Angaben auch eine Änderung der europarechtlichen Grundlagen voraus.</p>	<p>2. Anpassung der Bilanzrichtlinie hinsichtlich erforderlicher Anhangangaben:</p> <p>Im Rahmen der sog. Anteilsbesitzliste sind Name und Sitz anderer Unternehmen, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs dieser Unternehmen anzugeben (§ 285 Nr. 11 HGB), soweit es sich um Beteiligungen i.S.d. § 271 Abs. 1 HGB handelt oder ein solcher Anteil von einer Person für Rechnung der Kapitalgesellschaft gehalten wird.</p> <p>Aus unserer Sicht war die Rechtslage vor BilRUG, wonach diese Angabe lediglich für Beteiligungen mit einer Anteilshöhe von mehr als 20 % zu machen war, ein deutlich praktikablerer Ansatz. Insbesondere die Erhebung von Eigenkapital und Ergebnis bei Beteiligungen mit Anteilsbesitz von weniger als 20 % ist oftmals sehr aufwändig. Es sollte erwogen werden, wieder zur Berichterstattung erst ab einem Anteilsbesitz von mehr als 20 % zurückzukehren. Darüber hinaus wäre es eine Entlastung</p>
---	---

	<p>für viele Unternehmen, wenn die Anteilsbesitzliste wieder außerhalb des Anhangs platziert werden könnte, wie es vor dem BilMoG möglich war.</p> <p>Auch an dieser Stelle setzt eine Änderung der handelsrechtlichen Vorgaben eine Änderung der europarechtlichen Grundlagen voraus. Die entsprechenden Angabepflichten finden ihre Grundlage in Art. 17 Abs. 1 lit. g der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU.</p>
3.	<p>Straffung der Anhangangaben über Änderung der Bilanzrichtlinie:</p> <p>Die Anhangangaben zu Finanzinstrumenten (vgl. § 285 Nr. 15a, 18 ff. HGB) sind vergleichsweise komplex. Der Detaillierungsgrad der entsprechenden Angabepflichten sollte überdacht und auf ein unerlässliches Minimum an Angaben begrenzt werden.</p> <p>Die europarechtlichen Grundlagen dieser Anhangangaben finden sich in Art. 17 Abs. 1 lit. c und lit. j der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU.</p>
4.	<p>Vorgaben zur Bilanzstruktur i. R. d. Bilanzrichtlinie anpassen:</p> <p>Nach § 285 Nr. 30 HGB sind die latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahres und die sich im Laufe des Geschäftsjahres ergebenden Änderungen dieser Salden anzugeben, wenn latente Steuerschulden in der Bilanz angesetzt werden.</p> <p>Diese Regelung ist im Kontext der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU zu interpretieren. So wurde diese Anhangangabe mit Art. 17 Abs. 1 lit. f der Richtlinie 2013/34/EU vor dem Hintergrund eingeführt, dass Art. 10 i.V.m. Anlage III und Anlage IV der Richtlinie keinen gesonderten bilanziellen Ausweis latenter Steuern in einem Posten eigener Art fordert. Entsprechend ist auch die Implementierung einer derartigen Berichtspflicht aus dem Blickwinkel der EU-Kommission nachvollziehbar. In Bezug auf das deutsche Bilanzrecht ist dabei allerdings zu berücksichtigen, dass mit § 266 Abs. 2 lit. D und Abs. 3 lit. E HGB bereits durch das BilMoG Posten eigener Art zu aktiven und passiven Latenzen eingeführt wurden.</p> <p>Angaben zu Anfangs- und Endbeständen und zur Veränderung latenter Steuern während des Berichtsjahres sind damit bereits aus den entsprechenden Bilanzposten sowie der Gewinn- und Verlustrechnung ersichtlich, in der gem. § 274 Abs. 2 Satz 3 HGB ein gesonderter Ausweis von Aufwand oder Ertrag aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ erfolgt. Die handelsrechtliche Umsetzung der Anhangangabe wäre somit nicht nötig gewesen und sollte folglich gestrichen werden.</p> <p>Da der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung der Bilanzstruktur über die EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU hinausgegangen ist und damit die Angabeerfordernisse des § 285 Nr. 30 HGB bereits in der bilanziellen Darstellung erfüllt, sollte eine Streichung der entsprechenden Angabepflichten in § 285 Nr. 30 HGB auch im europarechtlichen Kontext vertretbar sein. Alternativ bestünde die Möglichkeit, die in der Richtlinie vorgesehene Bilanzstruktur anzupassen und entsprechend die Angabepflichten des Art. 17 Abs. 1 lit. f der Richtlinie 2013/34/EU zu streichen.</p>
5.	<p>Anpassung der Vorgaben zum Anlagenspiegel für mittlere Unternehmen in Bilanzrichtlinie:</p> <p>Für mittelgroße Unternehmen ist die Erstellung eines Anlagenspiegels (§ 284 Abs. 3 HGB) in der seit BilRUG vorgesehenen Form oftmals mit hohem Aufwand verbunden. Entsprechend könnte das Erfordernis der Erstellung eines Anlagenspiegels daran geknüpft werden, ob sich während des Geschäftsjahres wirklich nennenswerte Veränderungen in der Zusammensetzung der jeweiligen Posten des Anlagevermögens ergeben haben. Sollte dies nicht der Fall sein, wären ein vereinfachter Anlagenspiegel (wie vor BilRUG) oder gar ein kompletter Verzicht auf die Erstellung eines Anlagenspiegels denkbar.</p> <p>Da die Vorgaben für die Erstellung des Anlagenspiegels aus der Umsetzung von Art. 17 Abs. 1 lit. a der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU resultieren, wäre für eine Anpassung der Vorgaben eine Anpassung der europarechtlichen Grundlagen erforderlich.</p>

6.	<p>Anpassung der Vorgaben zu Berichtspflichten in Bilanzrichtlinie:</p> <p>Im Anhang ist der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben, die nicht in der Bilanz enthalten und die nicht nach § 268 Abs. 7 oder § 285 Nr. 3 HGB anzugeben sind (§ 285 Nr. 3a HGB). Die Angabepflicht ist an die Bedingung geknüpft, dass die Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist. Eine gesonderte Angabe ist für Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen vorgesehen. In der Anwendungspraxis erweist sich insbesondere die Beurteilung als schwierig, ob die Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist. Die diesbezgl. Anforderungen könnten näher konkretisiert oder aber die Formulierung so gefasst werden, dass der aufwändige und dokumentationsintensive Erhebungsprozess vereinfacht wird.</p> <p>Die dargestellten Berichtspflichten basieren auf Art. 16 Abs. 1 lit. d der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU. Entsprechend erfordert eine Anpassung dieser Berichtspflichten auch eine Anpassung der europarechtlichen Grundlagen.</p>
7.	<p>Vereinfachte Offenlegungspflichten über Anpassung der Bilanzrichtlinie:</p> <p>Die Vorschriften zur Offenlegung von Rechnungslegungsinformationen stellt für viele v. a. einfach strukturierte Unternehmen nicht nur aus einer Aufwandsperspektive heraus, sondern auch aus der Perspektive der Veröffentlichung wettbewerbssensibler Informationen heraus oft eine besondere Herausforderung dar. Es sollte darüber nachgedacht werden, weitere Erleichterungen in Bezug auf die Offenlegung von Rechnungslegungsinformationen zu implementieren, insbesondere für mittelständisch geprägte Unternehmen.</p> <p>In der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU finden sich die Vorgaben zur Offenlegung in Art. 30 ff., so dass entsprechende Anpassungen hier ansetzen müssten.</p>
8.	<p>Anpassung der Vorschriften zum Ertragsteuerinformationsbericht in der Bilanzrichtlinie:</p> <p>Mit der Einführung des Mindeststeuergesetzes und anderer vergleichbarer Regelungen in der EU, über deren Auswirkungen auch im (Konzern-)Anhang zu berichten ist, besteht kein weiterführendes Informationsbedürfnis einer breiten Öffentlichkeit mehr. Die Regelungen zum Ertragsteuerinformationsbericht gem. § 342 ff. HGB können daher faktisch als obsolet angesehen werden.</p> <p>Da der Ertragsteuerinformationsbericht auf den Regelungen des Art. 48b ff der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU fußt, bedarf eine Anpassung der entsprechenden Anpassung dieser europarechtlichen Grundlage.</p>
9.	<p>Anpassung der Dokumentationserfordernisse nach Mindestbesteuerungsrichtlinie:</p> <p>Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob der Aufwand für die Berechnungen und Dokumentationen zu den Angaben bzgl. des Mindeststeuergesetzes (vgl. § 283 Nr. 30a HGB) durch die erwarteten steuerlichen Mehreinnahmen Deutschlands gerechtfertigt ist.</p> <p>Da die Regulatorik zur Mindestbesteuerung auf der Mindestbesteuerungsrichtlinie (EU) 2022/2523 basiert, sind die für eine Anpassung der Regelungen zunächst die europarechtlichen Grundlagen anzupassen.</p>
10.	<p>Anpassung der Vorgaben zur GuV-Gliederung in Anhängen der Bilanzrichtlinie:</p> <p>Erforderlich ist eine Anpassung der GuV-Struktur gem. § 275 Abs. 2/Abs. 3 HGB. Anstatt eines Ergebnisses nach Steuern (Abs. 2 Nr. 15/Abs. 3 Nr. 14) sollten die sonstigen Steuern nach oben gezogen und ein „Ergebnis vor Ertragsteuern“ im Sinne einer EBT eingeführt werden. Dies wäre international gängiger und auch dem Jahresabschlussadressaten leichter zu vermitteln.</p> <p>Da die GuV-Gliederung weitestgehend der Struktur der Anhänge V und VI der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU folgt und auch die dortigen Begrifflichkeiten nutzt, wäre für eine entsprechende Anpassung voraussichtlich eine vorherige Anpassung der entsprechenden EU-Vorgaben erforderlich.</p>

Die Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familienunternehmen e.V. (VMEBF) ist im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter Registernummer R004928 registriert.

Die Stiftung Familienunternehmen und Politik ist im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter Registernummer R000083 registriert.